



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZA 3/21

vom

3. August 2021

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. August 2021 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, den Richter Dr. Deichfuß, die Richterinnen Dr. Picker und Dr. Rombach sowie den Richter Dr. Rensen

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Rechtsbeschwerdeinstanz wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 I. Der Antragsteller war Inhaber des Gebrauchsmusters 20 2014 007 029 betreffend eine Bremsvorrichtung für Fahrzeuganhänger. Einem Antrag der hiesigen Antragsgegnerin auf Löschung des Gebrauchsmusters hat der Antragsteller nicht widersprochen. Mit Beschluss vom 14. April 2020 hat das Amt ihm die Kosten des Lösungsverfahrens auferlegt.
- 2 Mit Beschluss vom 13. November 2020, der dem Antragsteller am 17. November 2020 zugestellt wurde, hat das Amt die vom Antragsteller zu erstattenden Kosten unter Zurückweisung eines weitergehenden Erstattungsbegehrens auf 1.703 Euro nebst Zinsen festgesetzt. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2020, das am 8. Dezember 2020 beim Amt eingegangen ist, hat der Antragsteller Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt.
- 3 Das Patentgericht hat den Antragsteller darauf hingewiesen, dass die Beschwerde verspätet und die Beschwerdegebühr nicht fristgerecht gezahlt worden sei. Mit Beschluss vom 3. Mai 2021 hat das Patentgericht festgestellt, dass die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung des Amts vom 13. November 2020 als nicht eingelegt gilt.

4 Der Antragsteller wendet sich gegen diesen Beschluss und beantragt, ihm für die Rechtsbeschwerdeinstanz Verfahrenskostenhilfe zu gewähren.

5 II. Der Verfahrenskostenhilfeantrag ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 21 Abs. 2 GebrMG, § 138 Abs. 1 PatG, § 114 Abs. 1 ZPO).

6 Das Patentgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so dass nur die in § 18 Abs. 4 Satz 2 GebrMG i.V. mit § 100 Abs. 3 PatG genannten Mängel mit Erfolg gerügt werden können. Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergibt sich nicht, dass der angefochtene Beschluss einen der dort aufgeführten Verfahrensmängel aufweist. Das Vorliegen eines solchen Mangels ist auch sonst nicht ersichtlich.

Bacher

Deichfuß

Picker

Rombach

Rensen

Vorinstanz:

Bundespatentgericht, Entscheidung vom 03.05.2021 - 35 W (pat) 2/21 -